



Forstbezirk Titisee-Neustadt, Goethestr.7, 79822 Titisee-Neustadt Forst

Fachbereich 510
Forstbezirk Titisee-Neustadt

....

Telefon: 0761 2187-9513
Telefax: 0761 2187-775190
E-Mail: forst.titisee-neustadt@lkbh.de

Sprechzeiten:
Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr

Titisee- Neustadt, den 17.05.2024

An die Waldbesitzer
im Bereich des Forstbezirks Titisee-Neustadt
auf den Gemarkungen der Gemeinden
Breitnau, Titisee- Neustadt, Hinterzarten,
Feldberg, Schluchsee, Eisenbach,
Lenzkirch, Friedenweiler und Löffingen

Betreff: Allgemeinverfügung

Anlagen -

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald erlässt auf Grundlage von §§ 67 Abs. 1 Nr. 1, 68 Abs. 1 Satz 2 des Landeswaldgesetzes - LWaldG, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44), und §§ 6, 8 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), als nach §§ 62 Nr. 3, 65 Abs. 1 Nr. 4, 67 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG zuständige untere Forstbehörde, folgende

Allgemeinverfügung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für die Gemarkungen der Gemeinden Breitnau, Titisee-Neustadt, Hinterzarten, Feldberg, Schluchsee, Lenzkirch, Eisenbach, Friedenweiler und Löffingen.
2. Die Waldbesitzer auf den in Ziffer 1. liegenden Gemarkungen, die dem Hinweis zur Borkenkäferbekämpfung des Kreisforstamts beim Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald – Forstbezirk Titisee-Neustadt - nach § 68 Abs. 1 LWaldG – veröffentlicht in den Amtsblättern der Stadt Titisee-Neustadt (04.04.2024), der Stadt Löffingen (05.04.2024) und der Gemeinden Breitnau (28.03.2024), Hinterzarten

(06.04.2024), Feldberg (28.03.2024), Schluchsee (28.03.2024), Lenzkirch (28.03.2024), Eisenbach (05.04.2024) und Friedenweiler (30.03.2024) nicht fristgerecht gefolgt sind, werden verpflichtet, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- zügiger Einschlag der befallenen Bäume,
- zügiger Abtransport aus dem Wald zu einem Verarbeitungsbetrieb (z.B. Sägewerk) oder zu einem mindestens 500 m vom Wald entfernten Lagerplatz,
- Entrinden der Stämme mit anschließender Behandlung der Rinde,
- allseitige chemische Bekämpfung der nicht entrindeten Stämme mit einem zugelassenen Bekämpfungsmittel unter Beachtung der gesetzlichen Schutzmaßnahmen und
- Verhäckseln des befallenen Holzes.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Wird die Verpflichtung aus Ziffer 2. dieser Verfügung nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß bis zum 21.06.2024 erfüllt, wird die Ersatzvornahme der aufgezählten Maßnahmen durch das Kreisforstamt angedroht. Die Ersatzvornahme kann in Form der in Ziffer 2. genannten Maßnahmen erfolgen; die Kosten (ca. 30 Euro / Efm.) trägt der zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtete Waldbesitzer. Die konkrete Art und Weise sowie der Umfang der Ersatzvornahme sind dabei abhängig vom Schadgeschehen und den Gegebenheiten vor Ort. Die Höhe der Kosten ist darüber hinaus abhängig von Lage, Größe und Befallsintensität der Waldfläche.
5. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung kann gemäß § 83 Absatz 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und gilt bis zum 30.11.2024.

Gründe

1. Die extrem warm-trockenen Witterungsbedingungen der vergangenen Jahre haben länderübergreifend in den letzten fünf Jahren zu einem deutlichen Anstieg der Populationen der Fichten- und Tannenborkenkäfer geführt. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zählte auch im vergangenen Jahr mit ca. 150.000 fm Schadholz (Fichte / Insekten; Stand 1.1.24) zu den Borkenkäfer-Befallsschwerpunkten im Land Baden-Württemberg. Mit dem erhöhten Schadniveau und der fortgeschrittenen Generationenentwicklung im vergangenen Jahr bleibt die Ausgangspopulation der Buchdrucker und Kupferstecher auch für 2024 unverändert hoch. Trotz des nassen Frühjahrs im Südschwarzwald, führten die rekordverdächtig-warmen Temperaturen in der ersten Aprilhälfte in Kombination mit den überdurchschnittlich warmen Monaten Februar und März zu einem frühen, sehr intensiven Schwärmstart des Borkenkäfers in der ersten Aprilwoche bis in die Gipfellagen des Hochschwarzwaldes. Durch die hohe Ausgangspopulation der Fichten- und Tannenborkenkäfer und des beschriebenen Witterungsverlaufs ist die Gefahr eines fortgesetzten Borkenkäferbefalls auch in diesem Jahr weiterhin sehr hoch.

2. Mit Veröffentlichung in den Amtsblättern der Gemeinden Breitnau (28.03.2024), Hinterzarten (04.04.2024), Feldberg (28.03.2024), Schluchsee (28.03.2024), Lenzkirch (28.03.2024), Eisenbach (05.04.2024), Friedenweiler (30.03.2024), der Stadt Titisee-Neustadt (04.04.2024) und der Stadt Löffingen (05.04.2024) wurde auf den akuten Borkenkäferbefall auf den Gemarkungen der Gemeinden Breitnau, Titisee-Neustadt, Hinterzarten, Feldberg, Schluchsee, Lenzkirch, Eisenbach, Friedenweiler und Löffingen und die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen i.S.v. § 67 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG hingewiesen. Als zielführende Bekämpfungsmaßnahmen wurden genannt:
 - zügiger Einschlag der befallenen Bäume,
 - rechtzeitiger Abtransport aus dem Wald zu einem Verarbeitungsbetrieb (z.B. Sägewerk) oder zu einem mindestens 500 m vom Wald entfernten Lagerplatz,
 - Entrinden der Stämme mit anschließender Behandlung der Rinde,
 - allseitige chemische Bekämpfung der nicht entrindeten Stämme mit einem zugelassenen Bekämpfungsmittel unter Beachtung der gesetzlichen Schutzmaßnahmen und
 - Verhäckseln des befallenen Holzes.

Für die Durchführung der Maßnahmen wurde den Waldbesitzern in dem Hinweis eine Frist bis zum 15.05.2024 gesetzt.

Gegen Waldbesitzer, die innerhalb dieser gesetzten Frist keine Maßnahmen zur Borkenkäferbekämpfung durchgeführt haben, ist gem. § 68 Abs. 1 S. 2 LWaldG i.V.m. §§ 67 Abs. 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 5 LWaldG diese Anordnung zu treffen, um eine erfolgreiche Schädlingsbekämpfung (F1-Generation) zu ermöglichen. Hierauf wurden die Waldbesitzer in dem Hinweis hingewiesen.

Gemäß § 12 LWaldG sind Waldbesitzer verpflichtet, den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen nachhaltig, pfleglich, planmäßig und sachkundig zu bewirtschaften sowie die Belange der Umweltvorsorge zu berücksichtigen. Zur pfleglichen Bewirtschaftung gehört insbesondere nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 LWaldG der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch Naturereignisse, Waldbrände, tierische und pflanzliche Forstschädlinge vorzubeugen.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, um den Wald in oben benannter Gebietskulisse in der derzeitigen Krisensituation in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens, in seiner Bedeutung für die Umwelt, den Hochwasserschutz und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, sowie seine pflegliche Bewirtschaftung sicherzustellen. Hierzu gehört, der Gefahr einer erheblichen Schädigung durch Forstschädlinge vorzubeugen und diese rechtzeitig, unverzüglich und ausreichend zu bekämpfen. Die angeordneten Maßnahmen sind dabei geeignet, den Zweck zu erreichen. Zudem ist die angeführte Art und Weise forstfachlich begründet und entspricht dem Stand des Wissens. Die Maßnahmen sind angemessen; die Vor- und Nachteile wurden abgewogen und es stehen keine milderen Mittel zur Verfügung, um den Zweck tatsächlich zu erreichen. Interessen einzelner Waldbesitzer sind hierbei geringer zu bewerten, als das Interesse der Allgemeinheit am Erhalt intakter, funktionsfähiger Wälder.

Einer bestandsbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen begegnet werden. Eine mangelhaft oder nicht durchgeführte Kontrolle sowie die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung gefährden die in Ziffer 1 genannten Waldgebiete erheblich und nachhaltig, da die Massenvermehrung der obengenannten Arten nicht mit anderen Mitteln gestoppt werden kann.

3. Die Anordnung des Sofortvollzugs gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist vorliegend im öffentlichen Interesse am Erhalt des Waldes, seiner einzelnen Bestände, der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sowie an einer einheitlichen, unverzüglichen, rechtzeitigen und effektiven

Schädlingsbekämpfung geboten. Ein sofortiges Eingreifen zum Schutz der Waldbestände ist vorliegend erforderlich, weil die derzeit vorherrschende Gefahrensituation der Forstbehörde keine andere Handlungsoption belässt. Beim Unterbleiben einer zeitnahen Vornahme der angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gemarkungen der Gemeinden Breitnau, Titisee- Neustadt, Hinterzarten, Feldberg, Schluchsee, Lenzkirch, Eisenbach, Friedenweiler und Löffingen eine bestandsbedrohende Gefahr für die dort vorhandenen Nadelwälder, die ein weiteres Zuwarten bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung unmöglich macht. Die Interessen der Verpflichteten an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs treten daher, nach der erforderlichen Interessenabwägung, hinter das öffentliche Interesse zurück.

4. Die Androhung der Ersatzvornahme stützt sich auf die §§ 18, 19, 20, 25 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG). Zwangsmittel sind nach § 20 Abs. 3 Satz 1 LVwVG eindeutig zu bestimmen, gemäß § 20 Abs. 1 Hs. 1 LVwVG vor ihrer Anwendung schriftlich anzudrohen und eine Frist für die Erfüllung der Verpflichtung zu setzen. Die den Waldbesitzern eingeräumte Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung ist in Betracht der Eilbedürftigkeit der Maßnahmen angemessen, um den ansonsten drohenden Eintritt erheblicher Schäden an den betroffenen Waldbeständen zu verhüten.

Die Androhung wurde unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durchgeführt. Nach § 19 Absatz 2 LVwVG hat die Vollstreckungsbehörde dasjenige Zwangsmittel anzuwenden, das den Vollstreckungsschuldner und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Im vorliegenden Fall ist dies die Ersatzvornahme. Soll eine dauerhafte Waldbestockung flächig tatsächlich gewährleistet werden, ist das Zwangsgeld kein Erfolg versprechendes Zwangsmittel. Angesichts der Massenvermehrung der Schädlinge kann ein eventueller Erfolg eines angedrohten und fälligen Zwangsgeldes nicht abgewartet werden. Einerseits gefährdet verzögertes Handeln den Gesamtbestand, ggf. den Gesamtbetrieb und dessen nachhaltige Bewirtschaftung, etwaige Nachbarbestände, die jeweiligen Waldfunktionen und die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes akut. Andererseits besteht die Möglichkeit einer Veräußerung des angefallenen und ohnehin anfallenden Holzes, was die tatsächlichen Kosten für den Betroffenen erheblich reduzieren kann. Der mit einer Ersatzvornahme für den Betroffenen verbundene Nachteil steht nicht

außer Verhältnis zum Zweck der Bekämpfung des ansonsten unkontrollierten massenhaften Schädlingsbefalls und seiner weiteren Folgen i. S. d. § 19 Absatz 4 LVwVG.

Die Ersatzvornahme wurde gemäß § 20 Absatz 5 LVwVG mit voraussichtlichen Kosten in o. g. Höhe angedroht, denen eine Kalkulation der sonst üblichen durchschnittlichen Holzerntekosten zugrunde liegt. Die tatsächlichen Kosten können im Einzelfall je nach örtlichen Gegebenheit von diesem Durchschnittswert abweichen. Die in Ziffer 2. genannte Frist ist in Anbetracht der Notwendigkeit und Eilbedürftigkeit der Maßnahme angemessen, um den ansonsten drohenden Eintritt erheblicher Schäden an den betroffenen Waldbeständen zu verhüten.

5. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2 dieser Verfügung können gem. § 83 Absatz 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.
6. Der Befristung der Allgemeinverfügung liegt § 36 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 43 Absatz 2 LVwVfG zugrunde. Der Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Bekämpfung der ersten und zweiten Käfergeneration. In Abhängigkeit der spätestens ab Oktober i.d.R. ausbleibenden Neubefalls von stehenden Bäumen tritt die Allgemeinverfügung am 30.11.2024 außer Kraft, da ab diesem Zeitpunkt Sanierungsmaßnahmen keinen Erfolg mehr versprechen.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber denjenigen, für die er bestimmt ist oder die von ihm betroffen sind, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihnen bekannt gegeben wird. Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG gilt ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als öffentlich bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG braucht nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt gemacht werden. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Die Allgemeinverfügung kann im vollen Wortlaut mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Kreisforstamt Breisgau-

Hochschwarzwald, Forstbezirk Titisee-Neustadt, Goethestr.7, 79822 Titisee-Neustadt
im Geschäftszimmer 201 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisforstamt des Landkreises Breisgau- Hochschwarzwald, Forstbezirk Titisee-Neustadt, Goethestr.7, 79822 Titisee-Neustadt, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Regelungen von Schutzgebietsverordnungen, Natur- und Artenschutz) zu beachten.

Weitere Auskünfte über die Bekämpfung der Schaderreger im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald erteilt die untere Forstbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Forstbezirk Titisee-Neustadt (telefonisch: 0761/2187 9513 oder per E-Mail: forst.titisee-neustadt@lkbh.de).

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Kilian, LFDDir

Freiburg, den 17.05.2024